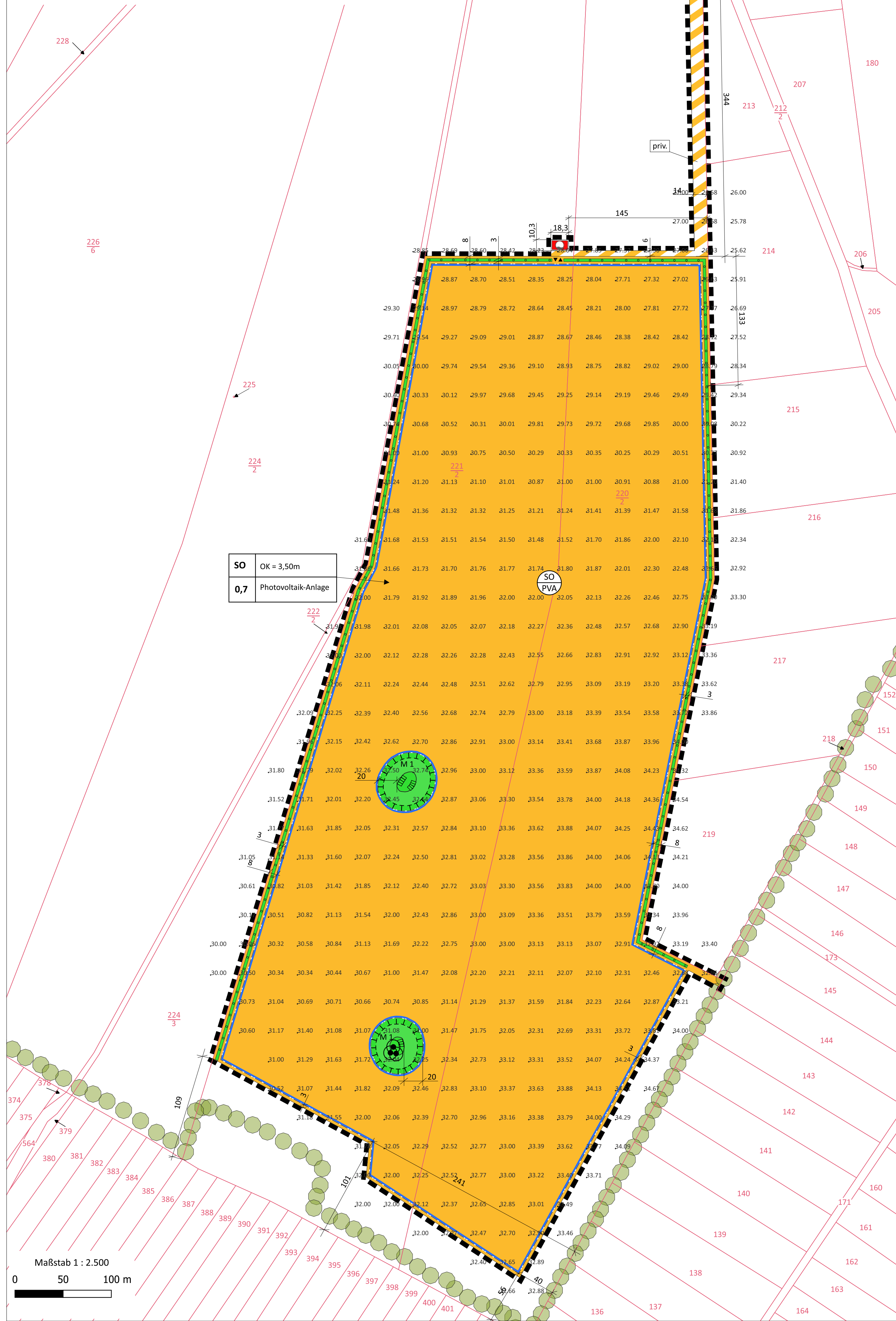


SATZUNG DER GEMEINDE SPANTEKOW über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Drewelow“ - Entwurf -

Aufgrund des § 10 und 12 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).
Sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVBl. M-V 2015, 344, GVBl. M-V 2016), mehrfach geändert sowie §§ 65a bis 65d und Anlage neu eingefügt durch Gesetz vom 18.03.2025 (GVBl. M-V S. 130), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Drewelow“, bestehend aus der Planzeichnung-Teil A und dem Text-Teil B, erlassen:

Planzeichnung - Teil A

Gemarkung Drewelow, Flur 1
Flurstücke 220/2 und 221/2 (tw.)



Planzeichenerklärung	
1. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB	
Fläche Sonstiges Sondergebiet	§11 Abs. 2 BauNVO
Zweckbestimmung: Photovoltaikanlagen	
0,7	Grundflächenzahl (GRZ) § 16 Abs. 2 BauNVO
OK 3,50m	Oberkante bauliche Anlage als Höchstmaß § 16 Abs. 2 BauNVO
1. 2. Bauweise, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB	
Baugrenze	§ 23 Abs. 3 BauNVO
2. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB	
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:	
private Zufahrt	
Ein-/Ausfahrt	
Straßenbegrenzungslinie AB	

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (HZE 2018)	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes	§ 9 Abs. 6 BauGB
Baum- Erhaltungsgebot	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs 6 BauGB
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1, Nr. 25a BauGB und Abs. 6 BauGB
4. Sonstige Planzeichen	
Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans	§ 9 Abs. 7 BauGB
5. Darstellungen ohne Normcharakter	
Flurstücksgrenzen mit -nummer	
Baumgruppe / Waldrand	
Löschwassererkissen	
Flurgrenze	
Maßkette / Bemaßung in Metern	
Höhenpunkt (Meter über NHN)	

Text - Teil B

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Das Sonstige Sondergebiet (SO PVA) dient der Gewinnung von elektrischer Energie aus Sonnenenergie.

1.2 In dem Sonstigen Sondergebiet ist die Photovoltaikanlage (Modultische mit Solarmodulen, Stromspeichern und Trafostationen) und die für den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage notwendigen Nebenanlagen (Wechselrichter, Verkabelung, Einfriedung) sowie Zufahrten und Wartungsflächen zulässig.

1.3 Die bei der gewählten GRZ von 0,7 nach § 19 (4) BauNVO zulässige Überschreitung von bis zu 50 von Hundert Prozent ist bei dem SO PVA nicht zulässig.

2. Zulässigkeit der festgelegten sonstigen Nutzung für einen bestimmten Zeitraum (§ 9 Abs. 2 Satz 1 BauGB)

2.1 § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
Die festgesetzte sonstige Nutzung Photovoltaik-Anlage ist ab Bekanntmachung dieses Bebauungsplans für 32 Jahre zulässig.

2.2 § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB
Im sonstigen Sondergebiet wird im Anschluss an die Nutzung als PV-Freiflächenanlage eine landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt.

3. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)
Als Bezugspunkte für die Höhe baulicher Anlagen gelten die Höhenpunkte des Höhenrasters (gewachsener Boden), welches über das Plangebiet gelegt wurde. Die Höhenpunkte beziehen sich auf Normalhöhen (NNH (DHNH 2016)).

3.1 Unterer Bezugspunkt für die Höhe der, für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen baulichen Anlagen im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen ist die gewachsene Geländeoberfläche.

3.2 Die maximal zulässige Höhe der Trafos in dem Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen (SO PVA) wird auf 3,50m über dem unteren Bezugspunkt festgesetzt.

3.3 Die maximal zulässige Höhe der Modultische in dem Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen (SO PVA) wird auf 3,50m über dem unteren Bezugspunkt festgesetzt.

3.4 Die Unterseite der Photovoltaik-Module im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen muss eine Höhe von ca. 0,80 m über dem unteren Bezugspunkt haben.

3.5 Zulässig sind Zuananlagen in der Ausführung als Stabmattenzaun, Maschendraht- oder Industriezaun. Die Bodenfreiheit soll mind. 20 cm (Durchlass für Kleintiere) betragen. Die Höhe darf max. 2,00 Meter über OK des anstehenden natürlichen Geländes liegen.

4. Bauweise und Baugrenzen / Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

4.1 Die Photovoltaikanlage ist nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

5.1 Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung:
Die Nutzung der Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "private Zufahrt" ist ausschließlich für die Feuerwehr sowie für die mit der Errichtung und im Zusammenhang mit dem in Sondergebiet festgesetzten Nutzungen zulässig.

6. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt in § 19 vor, dass Eingriffe in Natur und Landschaft minimiert, ausgeglichen bzw. durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden müssen.

6.1 Kompensationsmaßnahmen

M 1 Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung Pkt. 2.31 (wird in der Begründung S. 22 und im Umweltbericht S. 25 beschrieben) auf Acker extensive Mähweiden, durch die Aufgabe der Nutzung und Spontanbegrünung zu entwickeln (HZE 2018). Die innerhalb der Flächen gelegenen Biotop sind dauerhaft zu erhalten. Die Maßnahme dient der Förderung von Zielarten und dem Biotopverbund. Aus der Verschnidung üblicher Pflegeverfahren mit den Vorgaben der HZE, resultiert für die extensive Mähweide folgender Pflegeplan:
Allgemeine Vorgaben:
- nach Ersteinrichtung Verzicht auf Umbruch und Ansäen
- kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln
- kein Schleppen, Wägen und Striegeln der Flächen zwischen 1.3. und 15.9.
- Mahd mit Messerbalken
- Mahd mit Abfuhr des Mähgutes
- Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante
- Bei vermehrtem Auftreten des Jakobs-Kreuzkrautes sollen mit der uNB frühere Mahdtermine vereinbart und durchgeführt werden
- Durchführung eines floristischen und ornithologischen Monitorings nach dem 2., 4. und 6. Jahr einschließlich Biototypenkartierung, Erfassung von Kenn-, Dominanz- und Störungsarten, Beurteilung der Maßnahmenentwicklung sowie Pflegemaßnahmen
Arbeitschritte
vom 1. bis 5. Jahr:
- 2x jährliche Mahd ab 01.09
ab 6. Jahr:
- 1 x jährliche Mahd ab 01.09

II. Hinweise

1. Bodendenkmalpflege
Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u.a.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, v.6.1.1998, GVBl. M-V Nr.1 1998, S. 12ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVBl. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werkstage nach Zugang der Anzeige.

2. Umweltrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

V 1 Bauzeitenregelung
Die Baufeldfreimachung hat zwischen dem 01. September und 28. Februar (d.h. außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel) zu erfolgen.

V 2 Pflegeregime der Modulfächen
Die Zwischenmodulfächen sowie die von Modulen überschirmten Flächen werden der Selbstbegrünung überlassen. Die Mahd der Modulrand- und Zwischenflächen ist nicht vor dem 01. Juli eines jeden Jahres durchzuführen. Die Mahd erfolgt mit Messerbalken und einer Mahdhöhe von mind. 10 cm über Geländeoberkante. Das Mähgut ist abzutransportieren. Das Mulchen des Aufwuchses ist nicht zulässig. Auf Bodenbearbeitung, Düngung, Pestizid- und Herbizideinsatz ist zu verzichten. Alternativ ist eine Beweidung mit max. 10 Schafen/ha möglich.

V 3 Sichtschutz
Gemäß Anpflanzfestsetzungen in der Planzeichnung sind 3 m breite Sichtschutzhecken, ausschließlich aus Sträuchern, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Diese dürfen zur Schaffung einer Zufahrt unterbrochen werden. Empfohlen werden folgende Pflanzen: Heister der Arten Traubeneiche, Vogelkirsche, Holzerbe, Hainbuche, Eberesche, Schlehe, Pfaffenhütchen, Schneeball, Weißdorn, Strauchhasel. Ein Rückschnitt der Sträucher außerhalb der Brutzeit, nach vorheriger Beantragung und Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde (uNB) ist zulässig, wenn die Leistung der PV-Anlage durch die Gehölze beeinträchtigt wird.

V 4 Bodenfreiheit
Der Zaun zur Einfriedung der PV-Anlage soll eine Bodenfreiheit von durchschnittlich 10 cm gewährleisten, so dass Wanderbewegungen von bspw. Kleinsäugetern möglich sind.

V 5 Lichtemissionsverminderung
Durch einen auf das notwendige Minimum reduzierten Einsatz von Scheinwerfern an Baumaschinen sind Lichtemissionen zu vermindern. Zum Schutz der Nachtinsekten und weiteren nacht- und dämmerungsaktiven Tierarten ist ausschließlich LED-Beleuchtung mit einem geringen Blau- und Weißlichtanteil für die Außenraumbelichtung inkl. Beleuchtung von Wegen und Straßen zu nutzen. Diese hat eine geringe Lockwirkung und ist rein funktional anzulegen (keine Beleuchtung von Fassaden, Lichtkegel nur auf die Baustelle, Fahrbahn, etc.). Das Licht der LED-Lampen liegt in einem für den Menschen gut sichtbaren Wellenbereich, welcher jedoch für Insekten kaum wahrnehmbar ist. Dadurch wird die Fallenwirkung für Insekten und damit auch die Gefahr durch Beutegreifer minimiert.

V 6 Einbringen von Ausstiegshilfen in offenen Baugruben
Werden baulich Baugruben länger als drei Tage offen gehalten, sind Ausstiegshilfen insbesondere für Reptilien und Kleinsäuger in regelmäßigen Abständen von max. 10 m einzubringen. Die Ausstiegshilfen sollen stabil und mind. 3 cm breit sein. Bei kurzweiligeren Öffnungen ist durch eine regelmäßige Kontrolle und ggf. Umsetzen vorgedundener Tiere (je nach Witterung 1x bis 2x täglich) sicherzustellen, dass keine Tiere längere Zeit in Baugruben verbleiben. In jedem Fall sind auch nur kurzzeitig geöffnete Baugruben im Zuge des Verschlüssels auf möglicherweise verbliebene Tiere zu untersuchen. Diese sind anschließend in Bereiche außerhalb des Baufelds umzusetzen.

V 7 Modulreinigung
Die Modulreinigung hat zwischen dem 01. September und 28. Februar (d.h. außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel) zu erfolgen. Reinigungsmittel sind nicht zulässig.

V 8 Umweltbaubegleitung/Ökologische Baubegleitung
Die Einhaltung der natur- und artenschutzfachlichen Belange während der Errichtung der PV-Anlage und der Durchführung der Maßnahmen Vermeidung und Kompensation ist durch eine Umweltbaubegleitung zu überwachen und dokumentieren. Sie hat sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigungen von Umwelt, Biototypen und Arten auftreten bzw. der Artenschutz beachtet wird. Dies gilt insbesondere auch wenn z. B. Bauarbeiten außerhalb des genannten Zeitraums für die Bauzeitenregelung notwendig werden, wie auch bei einer Bauunterbrechung von mehr als zwei Wochen. Die Umweltbaubegleitung ist über Protokolle zu dokumentieren. Die Protokolle sind wöchentlich der uNB des LK VG zu übergeben. Für die Umweltbaubegleitung ist eine naturschutzfachlich qualifizierte Person zu beauftragen. Die Auswahl und der Leistungsumfang sind mit der uNB VG mind. 7 Tage vor Beginn der o.g. Maßnahmen abzustimmen.

V 9 Verfestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplatzflächen
Die Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplatzflächen ist nur in wasser- und luftdurchlässiger Bauart herzustellen. Wasser- und luftdurchlässigkeit wesentlich mindere Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenrguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

3. Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches

M 2 Südlich des Plangebietes, auf Teilen der Flurstücke 220/2 und 221/2 der Flur 1 der Gemarkung Drewelow (siehe Abbildung 11 des Umweltberichtes) sind gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung Pkt. 2.31 auf Acker, extensive Mähweiden durch die Aufgabe der Nutzung und Spontanbegrünung zu entwickeln (HZE 2018).

M 3 Nördlich des Plangebietes, auf Teilen der Flurstücke 220/2 und 221/2 der Flur 1 der Gemarkung Drewelow (siehe Abbildung 11 des Umweltberichtes) ist gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung Pkt. 2.35 auf Acker, Extensivacker (Ackerwidkrautfläche) mit einer dauerhaft naturschutzrechtlichen Bewirtschaftung anzulegen. Die Maßnahme dient der Förderung von Zielarten und dem Biotopverbund.

CEF 1 Zusätzlich zur Maßnahme M3, die sowohl der Deckung des Kompensationsbedarfes als auch dem Artenschutz dient, ist nördlich des Plangebietes, auf den Flurstücken 220/2, 221/2, 179 sowie 44/3 der Flur 1 der Gemarkung Drewelow (siehe Abbildung 12 des Umweltberichtes) auf Acker, Extensivacker (Ackerwidkrautfläche) mit einer dauerhaft naturschutzrechtlichen Bewirtschaftung anzulegen. Die Maßnahme dient der Förderung von Zielarten und dem Biotopverbund.

Pflegepläne für die Maßnahmen M 2, M 3 und CEF 1 werden in der Begründung (S 23ff.) und im Umweltbericht (S. 25 ff.) ausführlich beschrieben.

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung Spantekow hat am 07.03.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 "Solarpark Drewelow" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21.04.2022 ortsüblich bekannt gemacht und am 18.05.2022 im amtlichen Mitteilungsblatt (Nr. 05/2022) des Amtes Anklam-Land und im Internet unter www.anklam-land.de veröffentlicht.

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des LPiG M-V beteiligt worden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 16.11.2022 im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land und im Internet ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 21.11.2022 bis einschließlich 23.12.2022

Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden wurde am 01.12.2023 gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am 01.12.2022 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 "Solarpark Drewelow" der Gemeinde Spantekow, die Begründung, die Umweltinformationen sowie wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen wurden durch die Gemeindevertretung am 26.11.2024 beschlossen und haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.12.2024 bis einschließlich 24.01.2025 im Amt Anklam-Land, Außenstelle Ducherow, Amtsweg 1 in 17398 Ducherow öffentlich für jedermann ausgelegt und im Internet unter www.amt-anklam-land.de über den Link www.anklam-land.de veröffentlicht.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land und im Internet am 11.12.2024 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Spantekow, den
.....
Siegel
Bürgermeisterin

3. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß §4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 12.12.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme zur geänderten Planung aufgefordert.

Spantekow, den
.....
Siegel
Bürgermeisterin

4. Die Gemeindevertretung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 20.01.2026 die erneute Beteiligung beschlossen.

Spantekow, den
.....
Siegel
Bürgermeisterin

5. Die erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 12.02.2026 bis 15.03.2026. Die Stellungnahmen wurden ausgewertet, der Entwurf wurde bearbeitet.

Spantekow, den
.....
Siegel
Bürgermeisterin

6. Die Gemeindevertretung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am eine erneute verkürzte Beteiligung beschlossen.

Spantekow, den
.....
Siegel
Bürgermeisterin

7. Die erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgte vom bis Die Stellungnahmen wurden ausgewertet, der Entwurf wurde bearbeitet.

Spantekow, den
.....
Siegel
Bürgermeisterin

8. Die Gemeindevertretung hat am die Abwägung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Spantekow, den
.....
Siegel
Bürgermeisterin

9. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark Drewelow", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt.

Spantekow, den
.....
Siegel
Bürgermeisterin

10. Die Gemeindevertretung hat am den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark Drewelow" der Gemeinde Spantekow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt.

Spantekow, den
.....
Siegel
Bürgermeisterin

11. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte durch Digitalisierung eines analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Anklam, den
.....
Siegel
Kataster- und Vermessungsamt

12. Die Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 "Solarpark Drewelow" wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom
.....
AZ mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. Die Nebenbestimmungen wurden beachtet.
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark Drewelow" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wird hiermit ausgesetzt.

Spantekow, den
.....
Siegel
Bürgermeisterin

13. Die Genehmigung über die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 "Solarpark Drewelow" und der Begründung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land und im Internet unter www.anklam-land.de ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§214 und 215 BauGB) sowie weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5, Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Spantekow, den
.....
Siegel
Bürgermeisterin

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuches (Baugesetzbuchausführungsgesetz - AG-BauGB M-V) vom 30.01.1998, zuletzt geändert durch Einfügen von § 2 durch Gesetz vom 19.11.2025 (GVBl. M-V, S. 623)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87)
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1998 (GVBl. M-V S. 503), mehrfach geändert sowie § 9a eingefügt durch Gesetz vom 13.05.2024 (GVBl. M-V S. 149)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAO M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), mehrfach geändert sowie §§ 65a bis 65d und Anlage neu eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.03.2025 (GVBl. M-V S. 130)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVBl. M-V S. 66, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2023 (GVBl. M-V S. 546)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVP M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2018 (GVBl. M-V S. 362), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24.03.2026 (GVBl. M-V S. 230, 280)
- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7.04.2026 (GVBl. M-V S. 300, 303)
- Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.2011 (GVBl. M-V 2011, S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.03.2026 (GVBl. M-V S. 230, 279)
- Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WabStVO M-V) vom 01.02.2025 (GVBl. M-V 2025, 55), zuletzt geändert sowie § 4 neugefasst durch Verordnung vom 12.03.2026 (GVBl. M-V S. 226)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1998 (GVBl. M-V S. 12, 247), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2025 (GVBl. M-V S. 731)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30.11.1992 (GVBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14.05.2024 (GVBl. M-V S. 154, 184)
- Hauptsatzung der Gemeinde Spantekow vom 06.07.2015, zuletzt geändert durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.10.2025

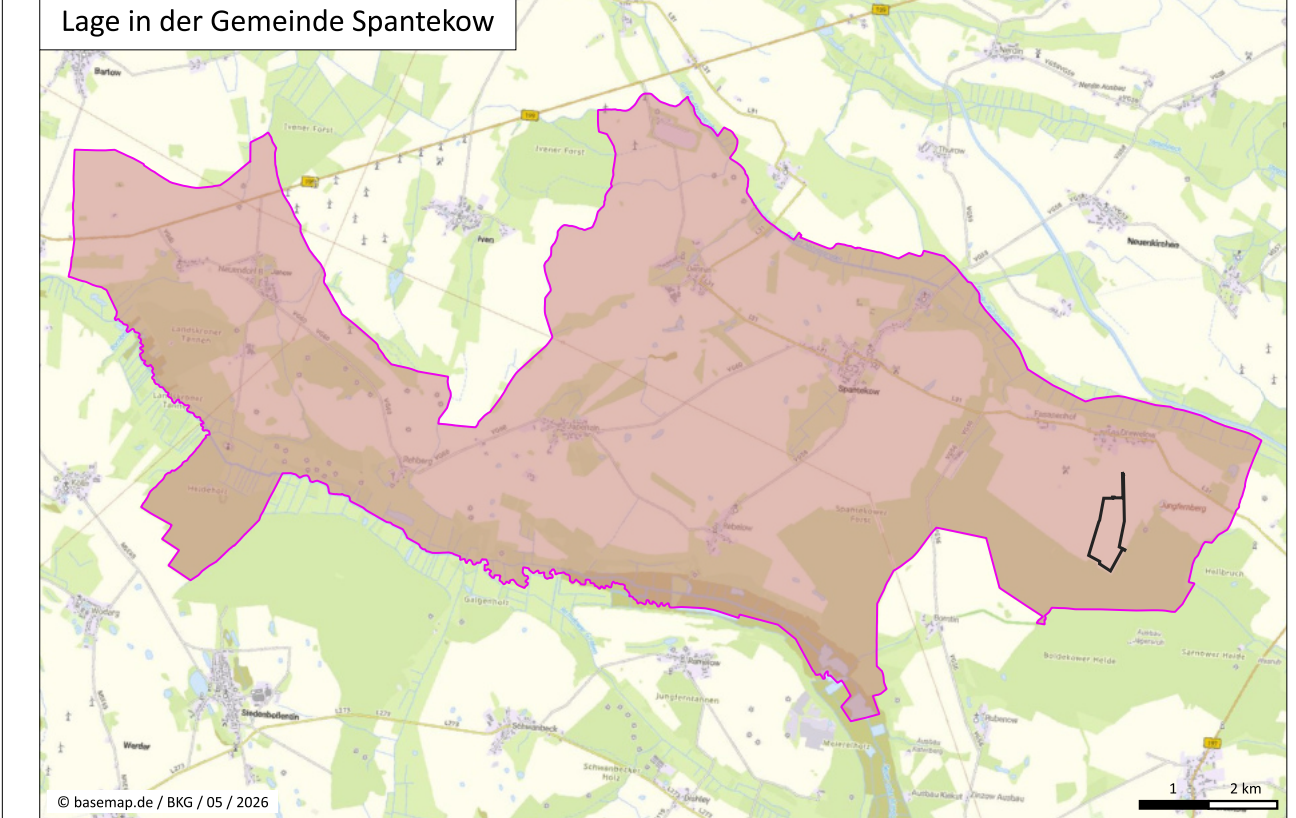
Die Gesetze und Verordnungen gelten jeweils in ihrer letztgültigen Fassung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes.

Nutzungsschablone:

Gebietsbezeichnung	max. zulässige Höhe Oberkante der Trafos über dem unteren Bezugspunkt
Grundflächenzahl	max. zulässige Höhe Oberkante der Modultische über dem Bezugspunkt
Bauweise	
Geltungsbereichsgrenzen:	
Norden:	landwirtschaftliche Nutzflächen
Osten:	landwirtschaftliche Nutzflächen und Wald- bzw. Waldabstandsflächen
Süden:	Waldflächen mit mind. 30 Metern Waldabstand
Westen:	landwirtschaftliche Nutzflächen
Größe des B-Plan-Geltungsbereichs: ca. 35 ha	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark Drewelow" - Entwurf -

Übersichtskarte



Gemarkung Drewelow	Flur 1	Flurstücke 220/2 und 221/2
Träger der Planung:	Gemeinde Spantekow über: Amt Anklam-Land Rebelower Damm 2 17392 Spantekow	
Amt Anklam-Land Öffentliche Bekanntmachung Datum: 04.06.2026 Unterschrift: <i>Hersfeld</i>		
städtbauliche Planung:	INNOVAR Solar GmbH Nagelshof 2 49716 Meppen	
Planteil I: Maßstab 1: 2.500	Stand: 12.05.2026	